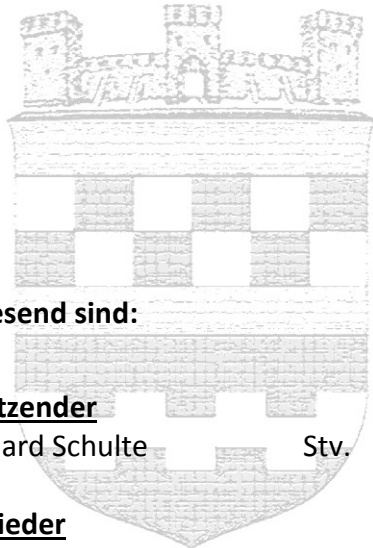


30. Sitzung

des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256



Sitzungstag

09.04.2019

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender

Reinhard Schulte Stv.

Mitglieder

Thomas Gothe Stv.
Dietmar Halberstadt Stv.
Stephan Hatzig Stv.
Detlef Kämmerer Stv.
Michael Kuntze Stv.
Dieter Kuxdorf Stv.

Wolfgang Lenz Stv., bis Top 9, 20:35 Uhr
Jens Holger Pütz Stv., bis Top 12.3, 20:45 Uhr
Bernd Warwel Stv.
Isolde Weiner Stv.
Roland Wernicke Stv.

Von der Verwaltung:

BM Wilfried Holberg
AV Matthias Thul
StVR Ewald Baumhoer
StAR Andreas Wagner

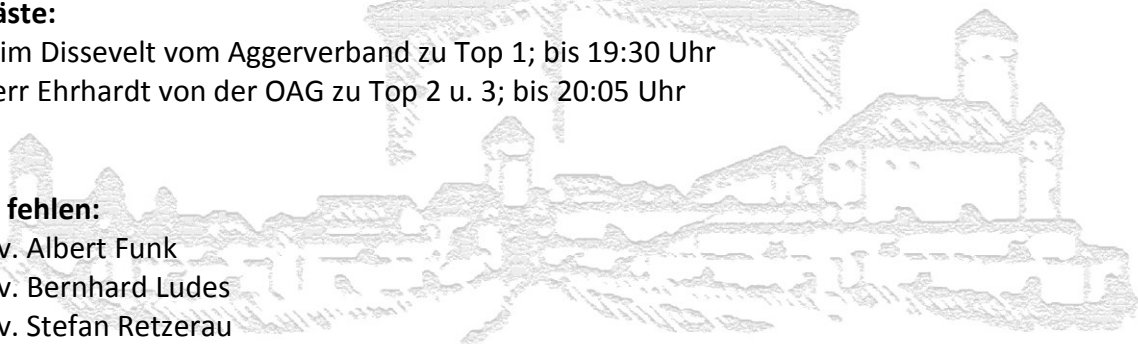
Dipl. Ing. Kai Hoseus
Dipl. Ing. Marcel Haase
Elmira Stadel-Schmidke, B. Sc.
Dipl.-Ing. Albert Allerdings zu Top 1, 19:30 Uhr

Gäste:

Wim Dissevelt vom Aggerverband zu Top 1; bis 19:30 Uhr
Herr Ehrhardt von der OAG zu Top 2 u. 3; bis 20:05 Uhr

Es fehlen:

Stv. Albert Funk
Stv. Bernhard Ludes
Stv. Stefan Retzerau



Tagesordnung

30. Sitzung

des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt

am 09.04.2019

TOP Beschluss- Bezeichnung des Tagesordnungspunktes Seite
Vorl.-Nr.

Öffentliche Sitzung

1.	0567/2019	Antrag der SPD-Fraktion betr. Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.01.2019	4-7
	0576/2019	Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019	
2.	0591/2019	37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	7-11
3.	0590/2019	Bebauungsplan Nr. 61 – Gizeh Nord hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	12-18
4.	0592/2019	Bebauungsplan Nr. 62 – Henneweide, Kindertagesstätte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Aufstellungs- und Verfahrensbeschluss	18-20
5.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	20
6.		Mitteilungen	20
6.1.		Sachstand Integriertes Handlungskonzept	20
6.2.		Sachstandsbericht über den Baufortschritt der Logistikhalle an der Feuerwehr Frümbergstraße	20
6.3.		LKW-Maut-Aktuelles	20
6.4.		Lärmaktionsplan	20

7.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	21
7.1.		Sperrung Südring	21

Nichtöffentliche Sitzung

8.	0594/2019	Nachmalige Herstellung der Wilhelmstraße, Straßenbau und Kanalerneuerung Auftragsvergabe	21
9.	0596/2019	Erneuerung der Brücke Martin-Luther-Straße Auftragsvergabe - Ingenieurauftrag	21-22
10.		Sachstand Gewerbeentwicklung	22
11.		Mitteilungen	22
11.1.		Sperrmüll	22
12.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	23
12.1.		Feuerwehrgerätehaus Othetal	23

Der Vorsitzende, Stv. Schulte eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Auf Anregung von Herrn Hoseus wird die Mitteilung zum Lärmaktionsplan neuer TOP 6.4.

Öffentliche Sitzung

1. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.01.2019
0567/2019**

**Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FPD-Fraktion betr. Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet Dörspe sowie des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Agger und Dörspe vom 28.01.2019
0576/2019**

Herr Allerdings gibt einen allgemein einleitenden Überblick insbesondere über das Abwasserrecht. Ziel der Verwaltung sei es u. a. zu verhindern, dass Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu nassen Kellern in der Nachbarschaft führe. Ob die Qualität des Regenwassers ausreichend sei für die Nutzung in privaten Toiletten, beurteile jeder anders.

Anschließend erläutert Herr Dissevelt vom Aggerverband v. a. technische Zusammenhänge bei der Abwasserbewirtschaftung. Derzeit anerkannter Stand der Technik sei das Merkblatt BWK M7, nach der stoffliche und hydraulische Bemessungen vorzunehmen seien. Stv. Wernicke weist auf kritische Stimmen zu diesem Merkblatt hin.

Auf Anfrage des Vorsitzenden teilt Herr Dissevelt mit, dass es Förderprogramme der Bezirksregierung etwa nach der Wasserrahmenrichtlinie gebe, mit denen beispielsweise die Schaffung von Poldern zu 80 % gefördert werden könne.

Stv. Wernicke betont, dass der gemeinsame Antrag seiner Fraktion und der FDP-Fraktion in Teil A darauf abziele, dass dort, wo bei Neubauten ein Anschluss an einen Mischwasserkanal vorgesehen sei und es nach den Eigenschaften des Grundstücks möglich sei, in ein Gewässer einzuleiten oder auf diesem Grundstück zu verrieseln, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung ermöglicht werden solle.

Herr Baumhoer sieht durch eine solche Entscheidung eine unzulässige rechtliche Ungleichbehandlung entstehen. Herr Thul erinnert daran, dass es für den Rest der Solidargemeinschaft teurer werden könne, falls eine größere Anzahl an Beitragszahlern aus dem System entlassen werde. Das Thema sei zudem zu komplex für eine sofortige Entscheidung ohne weitere Beratung.

Auf Nachfrage des Stv. Wernicke hält es Herr Dissevelt für denkbar, dass die vom Aggerverband erhobenen Beiträge durch verminderte Einleitung in Mischwasserkanäle sinken könnten.

Der Vorsitzende formuliert einen Auftrag an die Verwaltung, zunächst die Kosten für eine entsprechende Konzepterarbeitung zu ermitteln, lässt aber auf Wunsch des Ausschusses zunächst über die Anträge der anderen Fraktionen abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt sodann aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion dem Rat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen entstehen, wenn entgegen der städtischen Entwässerungssatzung Niederschlagswasser verstärkt den Bächen und Grundstücken zugeführt wird.

Abstimmungsergebnis: 7 Jastimmen, 5 Neinstimmen

Anschließend empfiehlt der Ausschuss aufgrund des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP – Teil A - dem Rat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in
 - Schmutzwasser und
 - potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und
 - unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. Dachabläufe) zu unterscheiden.

2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder –größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Anschließend empfiehlt der Ausschuss aufgrund des gemeinsamen Antrages der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP – Teil B - dem Rat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m²) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.

(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)

5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.
6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Eine Abstimmung über den o. g. Vorschlag des Vorsitzenden entfällt aufgrund der Abstimmungsergebnisse über die Fraktionsanträge. Es besteht Einigkeit im Ausschuss, dass die Anträge (Teile A und B) der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP weitergehend sind als der Antrag der SPD-Fraktion und somit geltende empfehlende Beschlusslage sind.

2. **37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
0591/2019**

Herr Ehrhardt von der Oberbergischen Aufbaugesellschaft gibt zunächst einen Überblick über das gesamte Verfahren und trägt dem Ausschuss die einzelnen Anregungen und Bedenken zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren vor.

1. **Eingaben aus dem öffentlichen Erörterungstermin vom 07.01.2019 zur 37. FNP Änderung**
 - 1.1 Als Sichtschutzbegrenzung soll die Begrünung der Ausgleichsmaßnahme A 1 (lebensraumtypische Gehölze, Einbindung der Gewerbefläche) an der westlichen Grenze der Gewerbefläche ergänzt werden.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochene Ausgleichsmaßnahme soll auch in den Inhalten des Flächennutzungsplanes zur Besserung des Sichtschutzes und Aufwertung von Boden und Ökologie, westlich der geplanten Gewerbegebietsfläche auf einer Breite von 5 m als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ergänzt werden. Hierfür ist die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ entsprechend zu verkleinern.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.2 Es wird angeregt, die Fassade ganz oder teilweise zu begrünen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

- 1.3 Es ist zu prüfen, ob die Dachflächenwässer in den Bach eingeleitet werden können

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.4 An der Grenze zum „Breiter Weg“ wird angeregt eine geschlossene Baumreihe herzustellen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5 Der vorhandene Teich in den nördlichen Ausgleichsflächen sollte aus Naturschutzgründen ausgekoffert werden.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Be-

bauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

- 1.6 Ein Anwesender schlägt vor, die Bepflanzung entlang des Baches nicht umzusetzen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplans. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Bürgereingabe mit Schreiben vom 14.01.2019 zur 37. FNP Änderung

- 2.1 Es wird Einspruch gegen die Ausweisung des Flurstücks 5123 und Teilen des danebenliegenden Flurstücks 5124 als Grünland erhoben, da dort Baurecht als Mischgebiet besteht. Die Flächen müssen auch in Zukunft als Mischgebiet ausgewiesen bleiben.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochenen Flurstücke liegen östlich der Friedrich-Ebert-Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches der 37. FNP Änderung. Insofern sind sie nicht Gegenstand des Planverfahrens. Der zurzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für die o.g. Flurstücke "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die beantragte Änderung in "Mischgebiet" muss aus den zuvor genannten Gründen in einem anderen Änderungsverfahren geregelt werden. Da das Baurecht gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 B nicht verändert wird, bleibt die rechtsgültige Nutzung bestehen.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken sind für das Verfahren der 37. FNP Änderung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.2 In diesem Zusammenhang wird beantragt, die Dachflächenneigung von 23/28 auf 23/45 Grad anzuheben.

Planerische Stellungnahme

Da der Bereich der Anregung nicht im Geltungsbereich der 37. FNP Änderung liegt und bezüglich der Plangenaugigkeit nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist, ist er nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Verwaltung wird außerhalb des Änderungsverfahrens prüfen, ob eine Änderung

des BP 1 B angebracht ist, bzw. die beantragte Änderung in einem späteren Änderungsverfahren des BP 1 B aufgegriffen wird.

Beschlussvorschlag

Da der Antrag inhaltlich nicht Gegenstand der 37. FNP Änderung ist, wird er in diesem Sinne zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Aggerverband mit Schreiben vom 16.01.2019 zur 37. FNP Änderung

- 3.1 Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung sind in Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse der Versickerungen vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

- 3.2 Die Einleitung zusätzlicher Regenwassermengen über eine bestehende Regenwasserkanalisation sind ggf. über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen und hat sich an den Anforderungen des Merkblatts BWK M3/M7 zu orientieren.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Anregung betrifft von den Planinhalten und der Maßstäblichkeit nicht die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sondern die Inhalte des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung. Insofern ist sie nicht Gegenstand der FNP-Änderung und wird an den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 11 Jastimmen, 1 Neinstimme

- 3.3 Bezüglich der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, da die Fläche im Netzplan der Kläranlage Schöenthal als Erweiterungsfläche angegeben ist.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 25.01.2019 zur 37. FNP Änderung**

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Der im Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) sollte, wie in der Planung vorgesehen, im Wesentlichen erhalten bleiben.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der GLB wird, wie in der Planung dargestellt, im Wesentlichen erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-4).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 24.10.2018) ist beigelegt.
5. Der Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan gem. § 5 Absatz 5 BauGB (Stand: 24.10.2018) ist beigelegt.
6. Der Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB mit den Angaben nach § 2 a BauGB (Stand: 04.12.2018) ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. **Bebauungsplan Nr. 61 – Gizeh Nord**
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
0590/2019

Anschließend führt Herr Ehrhardt durch die Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanverfahren.

5. **Eingaben aus dem öffentlichen Erörterungstermin vom 07.01.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 und zur 37. FNP Änderung**

- 1.1 Als Sichtschutzbegrenzung soll die Begrünung der Ausgleichsmaßnahme A 1 (lebensraumtypische Gehölze, Einbindung der Gewerbefläche) an der westlichen Grenze der Gewerbefläche ergänzt werden.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochene Ausgleichsmaßnahme sollte im Bebauungsplanentwurf zur Verbesserung des Sichtschutzes und Aufwertung von Boden und Ökologie, westlich der geplanten Gewerbegebietsfläche, auf einer Breite von 5 m als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ergänzt werden. Hierfür wird die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ entsprechende verkleinert.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.2 Es wird angeregt, die Fassade ganz oder teilweise zu begrünen.

Planerische Stellungnahme

Da durch die Pflanzmaßnahmen um die Gewerbegebietsfläche umfangreiche Eingrünungen vorgesehen sind, der Standort im Osten ca. 3 m – 5 m tiefer liegt als die südlich befindliche Verkehrsfläche „Breiter Weg“, wird von einer bindenden Fassadenbegrünung abgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 11 Jastimmen, 1 Neinstimme

- 1.3 Es ist zu prüfen, ob die Dachflächenwässer in den Bach eingeleitet werden können.

Planerische Stellungnahme

Gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt sind gemäß § 5 die Niederschlagswässer an den Kanal anzuschließen. Insofern ist formell eine Einleitung in den Bach ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Auf Grund der aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt ist die Anregung zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 1 Jastimme, 7 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Herr Baumhoer weist darauf hin, dass dieser Beschluss aufgrund der bestehenden Entwässerungssatzung rechtswidrig sei.

- 1.4 An der Grenze zum „Breiter Weg“ wird angeregt eine geschlossene Baumreihe herzustellen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Firma Gizeh wird außerhalb des Bebauungsplans Nr. 61 auf ihren Grundstücksflächen dafür Sorge tragen, dass unmittelbar nördlich der Straße Breite Weg ein mindestens 5 m breiter Pflanzstreifen mit Hochstämmen angepflanzt und unterhalten wird. Dieser Pflanzstreifen wird bis zur Ein-/Ausfahrt der östlich gelegenen Stellplatzanlage angelegt. Da die Stellplatzanlage zwischen Planbereich des BP 61 und der Straße Breiter Weg schon eingegrünt ist und auf ca. 3 – 5 m höherem Niveau liegt als der Bebauungsplanbereich, wird hier von einer zusätzlichen Eingrünung abgesehen.

Ergänzend sind an der südlichen Grenze des Bebauungsplanbereiches ebenfalls Pflanzmaßnahmen vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5 Der vorhandene Teich in den nördlichen Ausgleichsflächen sollte aus Naturschutzgründen ausgekoffert werden.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Teichanlage im nördlichen Plangebiet, innerhalb der Schutz- und Entwicklungsfläche für Boden, Natur und Landschaft, wird seitens der Firma Gizeh in Absprache mit einem Fachökologen aufgewertet. Hierzu gehört der Schutz des Teiches vor starker Beschattung. Insofern sind einzelne Gehölze in Teichnähe „Auf den Stock“ zu setzen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird im Sinne einer ökologischen Aufwertung entsprochen. Von einer Auskoffierung wird allerdings abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 11 Jastimmen, 1 Neinstimme

- 1.6 Ein Anwesender schlägt vor, die vorgesehene Bepflanzung entlang des Baches nicht umzusetzen.

Planerische Stellungnahme

Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Verbesserung der Gewässerökologie sind aus fachlicher landschaftspflegerischer Sicht die geplanten Pflanzungen vorzunehmen. Auf Grund der Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Naturraums durch die geplanten Anpflanzungen entlang des Baches werden diese Maßnahmen in der Ausgleichsbilanz der ökologischen Wertpunkte (ÖW) positiv berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Die Anregung ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Bürgereingabe mit Schreiben vom 14.01.2019 zum BP 61**

- 2.1 Es wird Einspruch gegen die Ausweisung des Flurstücks 5123 und Teilen des danebenliegenden Flurstücks 5124 als Grünland erhoben, da dort Baurecht als Mischgebiet besteht. Die Flächen müssen auch in Zukunft als Mischgebiet ausgewiesen bleiben.

Planerische Stellungnahme

Die angesprochenen Flurstücke liegen östlich der Friedrich-Ebert-Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 61. Insofern sind die Flurstücke nicht Gegenstand des Planverfahrens. Da das Baurecht gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 B nicht verändert wird, bleibt die rechtsgültige Nutzung nach Bebauungsplan Nr. 1 B als „Mischgebiet“ bestehen.

Beschlussvorschlag

Der Einspruch bzw. die beantragte Änderung ist in diesem Sinne zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.2 In diesem Zusammenhang wird beantragt, die Dachflächenneigung von 23/28 auf 23/45 Grad anzuheben.

Planerische Stellungnahme

Da der Bereich der Anregung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 liegt, betrifft die Anregung nicht die Inhalte des Planverfahrens. Die Verwaltung wird außerhalb des Änderungsverfahrens prüfen, ob eine Änderung des BP 1 B angebracht ist bzw. in Zukunft erfolgt

Beschlussvorschlag

Da der Antrag inhaltlich nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 61 ist, wird er zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg mit Schreiben vom 16.01.2019 zum BP 61

Die IHK begrüßt die Bauleitplanung ausdrücklich.

Um die Flächen ganzheitlich gewerblich zu nutzen, wird angeregt, Wohnen für Betriebspersonal auszuschließen. Die sollte nur erfolgen, wenn es den Nutzungsabsichten der Firma nicht widerspricht.

Planerische Stellungnahme

Da die Firma Gizeh nicht beabsichtigt Wohnnutzungen im Plangebiet vorzusehen, kann die ausnahmsweise zugelassene Wohnnutzung gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet sind, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 9 Jastimmen, 2 Neinstimmen

4. Aggerverband mit Schreiben vom 16.01.2019 zum BP 61

- 4.1 Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung sind in Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse der Versickerungen vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Planerische Stellungnahme

Gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt sind gemäß § 5 die Niederschlagswässer, auch der Dachflächen, an den Kanal anzuschließen. Insofern ist formell eine Einleitung in den Bach ausgeschlossen. Mögliche Versickerungen der privaten Verkehrsflächen sowie Stellplätze vor Ort sind bei Nachweis der Allgemeinwohlverträglichkeit über die belebte Bodenzone möglich.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis: 2 Jastimmen, 6 Neinstimmen, 4 Enthaltungen

- 4.2 Die Einleitung zusätzlicher Regenwassermengen über eine bestehende Regenwasserkanalisation sind ggf. über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen und hat sich an den Anforderungen des Merkblatts BWK M3/M7 zu orientieren.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung einvernehmlich abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 6 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 4 Enthaltungen

- 4.3 Bezüglich der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, da die Fläche im Netzplan der Kläranlage Schöenthal als Erweiterungsfläche angegeben ist.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 25.01.2019 zum BP 61**

- 5.1 Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, zumal der geschützte Landschaftsbestandteil LB 163 im Landschaftsplan Nr. 3 im erforderlichen Umfang im Bebauungsplan Nr. 61 geschützt wird.

Die aus der Bilanzierung resultierenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des BP 61 sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen hat unmittelbar mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.

Die Abbuchung aus dem Öko-Konto der Stadt Bergneustadt ist nach Inkrafttreten bzw. nach Realisierung der Planung dem Oberbergischen Kreis mitzuteilen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit der Umsetzung der Planung/des Bauvorhabens berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5.2 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Umgang mit dem Oberboden sowie besonders schutzwürdigen Böden wird über die Aussagen des Umweltberichtes mit der Festlegung entsprechender Maßnahmen Rechnung getragen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Anregung/dem Hinweis wird inhaltlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5.3 Dem vorbeugenden Immissionsschutz wird über die Festlegung nach Abstandserlass sowie der Aussagen über die schalltechnische Untersuchung ausreichend Rechnung getragen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Der Anregung/dem Hinweis wird inhaltlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

- 5.4 Bezüglich des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn verschiedene Hinweise für die Ausführungsplanung (Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 1600 l/min, in einem Radius von 300 m vorzuhalten, Entfernung nächster Hydrant darf 75 m nicht überschreiten, Beachtung § 5 Bau O NRW bezüglich Zufahrten Rettungsdienst/Feuerwehr) beachtet werden.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Begründung ergänzt und sind im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 5.5 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll. Weitere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen ist (Ifd. Nrn. 1-5).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 – Gizeh Nord gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 24.10.2018) ist beigefügt.
5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 24.10.2018) ist beigefügt.
6. Der Entwurf der Begründung (Stand: 24.10.2018) gem. § 9 Absatz 8 BauGB und der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB (Stand: 04.12.2018) zum Bebauungsplan sind beigefügt.
7. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 04.12.2018) und die Artenschutzprüfung (Stand: 04.12.2018) sind beigefügt.
8. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: 15.10.2018) ist beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Bebauungsplan Nr. 62 – Henneweide, Kindertagesstätte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Aufstellungs- und Verfahrensbeschluss
0592/2019**

Stv. Kuxdorf erklärt sich für befähigt und nimmt im Zuschauerraum Platz. Frau Stadel-Schmidke erläutert die Vorlage. Für den Beschluss über die Aufstellung sei der Ausschuss zuständig, eine Entscheidung über den Bebauungsplan als Satzung könne nur der Rat treffen.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62-Henneweide, Kindertagesstätte. Das Plangebiet befindet sich im Wohngebiet Henneweide direkt zwischen den öffentlichen Straßen Lilienstraße-Henneweide-Druchtemicke. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung (Stand: 29.03.2019), die in den Sitzungsunterlagen abgedruckt ist. Ziel der Bauleitplanung ist es, das Grundstück, das derzeit als Grünfläche/Spielplatz genutzt wird, mit einer Kindertagesstätte zu bebauen und hierfür die bauplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt, da er die Nachverdichtung von Flächen zum Ziel hat
-und in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern festgesetzt wird (hier ca. 3100 m²),
-und der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen begründet,
-und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
3. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB iVm. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
5. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
6. Die Begründung (Stand: 29.03.2019) ist beigefügt
7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 29.03.2019) sind beigefügt.

8. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegenden Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis. Die Bauantragsliste ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

6. **Mitteilungen**

6.1. **Sachstand Integriertes Handlungskonzept**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

6.2. **Sachstandsbericht über den Baufortschritt der Logistikhalle an der Feuerwehr Frümbergstraße**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

6.3. **LKW-Maut-Aktuelles**
./.

6.4. **Lärmaktionsplan**

Herr Hoseus stellt das von ihm erstellte Informationsblatt vor. Es werde im Foyer des Rathauses ausgelegt. Für das Angebot von Stv. Retzerau, ein solches Blatt an Betroffene zu verteilen, seien ausreichend Exemplare gedruckt worden. Weitere Informationen und Antragsvordrucke finden sich auch im Internet.

7. Anfragen, Anregungen, Hinweise

7.1. Sperrung Südring

Stv. Hatzig lässt sich durch Bürgermeister Holberg darüber informieren, dass auf Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme durch Wehrleiter Stricker ein gemeinsames Gespräch am 10.04.2019 zur Klärung der Fragen hinsichtlich Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze während der Zeit der Sperrung des Südringes stattfindet.

Der Ausschussvorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und eröffnet den nicht-öffentlichen Sitzungsteil.